

METALLBEARBEITUNG

Ralf Weisheit GmbH



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Metallbearbeitung Ralf Weisheit GmbH zur Verwendung gegenüber Kaufleuten

1. Allgemeines, Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Basis dieser Geschäftsbedingungen. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Bestellers. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen gelten nur dann als vereinbart, wenn ihre Geltung durch uns schriftlich bestätigt wurde.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind stets freibleibend.

Aufträge gelten nur als rechtsverbindlich, wenn sie von uns bestätigt wurden. Mündliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

Die Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge des Unternehmers dürfen ohne dessen Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch in sonstiger Weise Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.

Jede Form von Beratung in Wort und Schrift geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Erfahrungen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren außerhalb unserer Sphäre sind unverbindlich und befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Besteller verantwortlich.

3. Preise

Unsere Preise sind Nettopreise, sie gelten **zuzüglich** der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Abgegebene Angebote, deren Kalkulation auf gegenüber dem Vertrag abweichenden Parametern (Stückzahlen, Material, Oberflächen, Nachbehandlungen, ...) beruhen, sind einer Nachkalkulation vorbehalten. Von uns gewährte Skonti und Rabatte gelten nur, wenn der Käufer das von uns gesetzte Zahlungsziel einhält. Andernfalls sind wir berechtigt, die Forderung in voller Höhe zu verfolgen.

Die von uns angegebenen Preise gelten grundsätzlich ab unserem Werk, **ausschließlich** Fracht und Verpackung.

4. Lieferung

Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Verbindlichkeit ist nur dann gegeben, wenn eine diesbezügliche ausdrückliche Erklärung des Unternehmers erfolgt ist.

Die Lieferzeit beginnt nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen. Die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit kann wegen unvorhersehbarer Ereignisse und sonstiger Umstände, die nicht von uns zu vertreten sind, angemessen verlängert werden. Wird eine vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten, so kann der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von 2 Wochen, die uns zur Kenntnis zu geben ist, vom Vertrag zurückzutreten. Teillieferungen sind zulässig.

Je nach Art der Fertigung sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge zulässig, ohne dass dies Auswirkungen auf den vereinbarten Preis hat.

5. Versand und Gefahrenübergang

Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr auf den Besteller über.

Auf Verlangen wird die Ware zu seinen Lasten entsprechend versichert. Ohne Vorschrift des Bestellers werden Versandart und -weg nach bestem Ermessen gewählt.



6. Gewährleistung

Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377,

§ 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zwecks Erhaltung von Gewährleistungsansprüchen des Bestellers sind uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen.

Die Gewährleistungspflicht beginnt mit dem Datum der Lieferung bzw. Abnahme und beträgt gegenüber Unternehmen ein Jahr, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Gewährleistungsfrist vorgeschrieben ist.

Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Unternehmer bereit zu halten.

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen – insbesondere bei Nachbestellungen – berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die absolute Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist.

Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen.

Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Unternehmers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Besteller eine begründete Behauptung von uns, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

Eine Gewährleistung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

7. Haftbegrenzung

Schadensersatzansprüche, die nicht gleichzeitig auf der Verletzung einer vertraglichen

Hauptleistungspflicht durch uns beruhen, sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Besteller gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.

Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ProdHaftG) bleiben ebenso unberührt wie eine Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Keine Haftung wird im Rahmen der typischen Lohnarbeit für die vom Kunden beigestellten Rohteile und Halbzeuge übernommen. Hierbei erstreckt sich die Gewährleistung lediglich in die Art der erbrachten Leistungen.

Rohteile und Halbzeuge, die im Rahmen der Bearbeitung beschädigt oder durch falsche

Bearbeitung unbrauchbar werden, werden vom Unternehmer nicht ersetzt und sind vom Besteller im Rahmen der erneuten Bearbeitung nochmals zur Verfügung zu stellen.

8. Zahlungsbedingungen

Wenn nicht anders vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu erfolgen. Bei Überschreitung des Zahlungstermins ist der Besteller automatisch ohne weitere Mahnung im Verzug. In diesem Falle sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz zu berechnen. Ein weitergehender Verzugschaden wird dadurch nicht ausgeschlossen.



9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Noch nicht bezahlte Ware darf nicht verpfändet oder zur Sicherheit übereignet werden. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind uns unverzüglich mitzuteilen.

Erfolgt die Lieferung für einen vom Besteller unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Bestellers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an uns abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Besteller gegenüber seinem Abnehmer seinerseits das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Besteller hiermit an uns ab.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände durch den Besteller nimmt dieser für uns unentgeltlich vor. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.

Erwirbt der Besteller das Alleineigentum einer neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller uns im Verhältnis des Faktoren-Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsgegenstände Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich verwahrt.

Werden die Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiter veräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände, die zusammen mit den anderen Waren weiter veräußert worden sind.

Werden Vorbehaltsgegenstände vom Besteller bzw. in dessen Auftrag als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek an den Unternehmer ab.

Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an den Unternehmer ab.

Wenn der Wert der für den Unternehmer nach den vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten den Wert der Forderungen des Unternehmers – nicht nur vorübergehend – um insgesamt mehr als 20 % übersteigt, so ist der Unternehmer auf Verlangen des Bestellers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.

Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmer nicht oder nicht pünktlich und/oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann der Unternehmer unbeschadet des ihm zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände herausverlangen, sofern eine dem Besteller zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat der Besteller den Vertrag erfüllt, so hat der Unternehmer die Gegenstände zurückzugeben. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Abzahlungsgeschäfte, die dem Verbraucherkreditgesetz unterliegen.

10. Werkzeuge

Von uns hergestellte und vom Besteller bezahlte Werkzeuge und Sondereinrichtungen gehen in unser Eigentum über und bleiben auch in unserem Besitz, wenn der Besteller die daraus hergestellten Waren drei Jahre nicht mehr abgenommen hat. In diesem Fall dürfen wir solche Werkzeuge und Sondereinrichtungen anderweitig verwenden oder verschrotten, Der Besteller verzichtet insoweit auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitfälle ist der Geschäftssitz der Ralf Weisheit GmbH. Für diese Geschäftsbedingungen sowie alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN - Kaufrechts.

Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vereinbarungen gleichwohl wirksam.

AGB zum Download